

Bedarfsgerechte Förderung von Agri-PV

Stellungnahme des VnAPs zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 27.08.2024

I. Stellungnahme

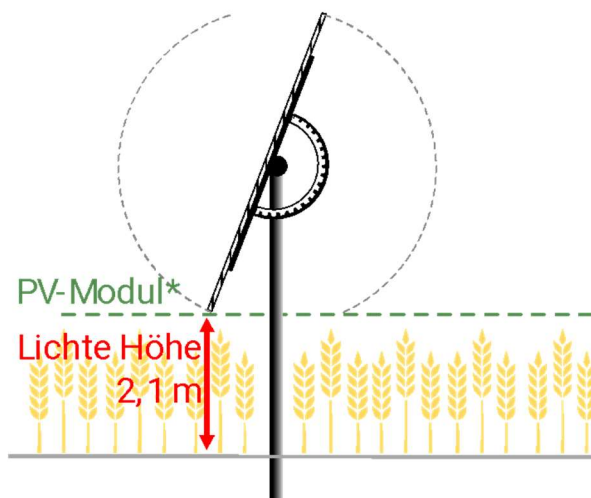
Grundsätzlich begrüßt der VnAP die Anstrengungen der Politik, den Markthochlauf der Agri-PV über das oben genannte Gesetzespaket zu unterstützen.

Der VnAP weist entschieden darauf hin, dass eine **bedarfsgerechte Förderung** der Agri-PV zwingend eine eindeutige Unterscheidung zu klassischen Freiflächenanlagen (Freiflächen-PV) benötigt, um entsprechende Fehlanreize zu verhindern.

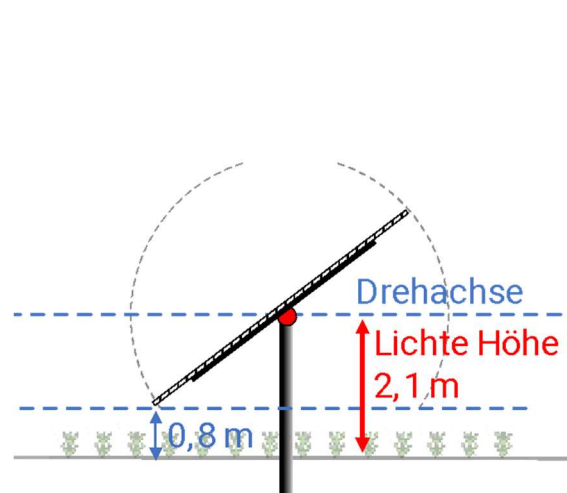
Unterscheidungskriterien für die Agri-PV sind unter anderem die **landwirtschaftliche Hauptnutzung** als Mehrfachnutzung derselben Fläche. Die **lichte Höhe** einer PV-Anlage bildet hierbei ein relevantes Kriterium der Abgrenzung zur Freiflächen-PV und um einen besonderen Förderungstatbestand im Untersegment als „hochaufgeständerte Solaranlage“ zu rechtfertigen.

Exemplarisch soll hier auf die Auslegung der „**lichten Höhe**“ bei beweglichen Solaranlagen (sog. PV-Trackern) verwiesen werden. Diese muss sich im regulären Betrieb an der minimalen Modulunterkante (vgl. Fokus: Landwirtschaft) und nicht an der Drehachse (vgl. Fokus: Energiewirtschaft) bemessen, um eine landwirtschaftliche Hauptnutzung zu begünstigen. Entsprechend höhere Systemkosten können mit der Chance auf Teilnahme im Untersegment gewürdigt werden.

Fokus: Landwirtschaft



Fokus: Energiewirtschaft



Bei Anwendungen im **Dauergrünland** mit Tierhaltung ist eine Abgrenzung zur Freiflächen-PV bei manchen Haltungsformen und Anlagentypen besonders schwierig, da eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche ohne nennenswerte technische Anpassungen erfolgen kann.

Der VnAP macht sich daher dafür stark, dass die Definition „**hochaufgeständerte Solaranlage**“ wie in [Abschnitt II. Gesetzestext](#) angepasst wird.

Sollten diese Formulierungsvorschläge nicht zur Anwendung kommen, äußert der VnAP seine großen Bedenken darüber, dass

- Solaranlagen zusätzlich gefördert werden, die energiewirtschaftlich optimiert sind und absehbar **keine landwirtschaftliche Hauptnutzung** gewährleisten
- **ungerechtfertigte zusätzliche Beihilfen** für Technologien ausgezahlt werden, die diese Förderung im Untersegment nicht benötigen
- es zu einer rapiden Absenkung des gesetzlichen zulässigen Gebotshöchstwertes im Untersegment führen würde, inkl. besondere Solaranlagen (bis 1 MWp Leistung) und privilegierte Projekte (< 2,5 ha), was einem **Ausbaustopp** dieser **PV-Innovationstechnologien** mit Mehrfachnutzung (inkl. Moor-PV und Floating-PV) gleichkommen würde
- Die **Technologieoffenheit** insbesondere zum Optionsrahmen der landwirtschaftlichen Nutzungsoptionen der Agri-PV massiv eingeschränkt wird
- ein **Verlust der Akzeptanz** der neuen Technologie in der Öffentlichkeit und die Gefährdung des Markthochlaufs der Agri-PV insgesamt

Für eine ganzheitliche Abgrenzung der Agri-PV regt der VnAP begleitend zu den Gesetzesänderungen an, eine neue **Festlegung der BNetzA** zur Bestimmung der besonderen Solaranlagen auf den Weg zu bringen, die weitere, belastbare und überprüfbare Kriterien bestimmt.

II. Gesetzestext mit den hervorgehobenen Änderungen gegenüber der derzeitigen Fassung

„29a. „hochaufgeständerte Solaranlage“ jede Solaranlage, **die nicht auf Dauergrünland im Sinne des im Sinne des § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c beziehungsweise bei einer Anlage, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c errichtet ist, und die**

- a) bei ausschließlich senkrecht ausgerichteten Solaranlagen insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 0,80 Metern aufgeständert ist,
- b) bei im regulären Betrieb beweglichen Solaranlagen ~~mit einer lichten Höhe der Drehachse von mindestens 2,10 Metern aufgeständert ist und~~ in jeder Ausrichtung **im regulären Betrieb** eine lichte Höhe der Anlage von mindestens **2,10** ~~0,80~~ Metern aufweist, oder

- c) sonst **auf Flächen mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung in Form des Anbaus von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf derselben Fläche im Sinne des § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b beziehungsweise bei Anlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b** insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern **und im Übrigen insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 3,50 Metern** aufgeständert ist,

III. Gesetzesbegründung

Zu Buchstabe b und Buchstabe c (§ 3 Nummer 29a)

Durch den neuen § 3 Nummer 29a EEG 2023 werden die bisher für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c EEG 2023 in verschiedenen Normen des 3. Teils des EEG enthaltenen Anforderungen an die lichte Höhe dieser Anlagen als allgemeine Anforderungen an hochaufgeständerte Solaranlagen in die Begriffsbestimmungen vorgezogen. Die entsprechenden Normen des 3. Teils des EEG können so verschlankt werden und verweisen indirekt durch die Verwendung des nunmehr definierten Begriffs „hochaufgeständerte Solaranlage“ oder durch unmittelbaren Verweis auf die Anforderungen nach § 3 Nummer 29a EEG 2023.

Agri-PV-Anlagen auf Dauergrünland werden zukünftig allerdings ausgenommen. Denn diese weisen gegenüber klassischen Freiflächenanlagen in der Regel keine Mehrkosten auf, die eine höhere finanzielle Förderung rechtfertigen. Nach wie vor werden solche Agri-PV-Anlagen als sog. besondere Solaranlagen jedoch von der Förderkulisse des EEG erfasst. Um Rechtsklarheit zu schaffen, was unter Dauergrünland zu verstehen ist, wurde auf die entsprechenden Regelungen im EEG-Bezug genommen. § 37 EEG erfasst Anlagen, deren anzulegender Wert über Ausschreibungen ermittelt wird, § 48 EEG umfasst Anlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird. Über die Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 85c EEG werden weitere Konkretisierungen dieser Begrifflichkeit vorgenommen.

Mit den Anforderungen nach § 3 Nummer 29a Buchstabe b EEG 2023 wird klargestellt, dass auch bewegliche Solaranlagen (sog. Trackeranlagen bzw. nachgeführte Solaranlagen) von den Regelungen betreffend hochaufgeständerte Agri-PV-Anlagen (u.a. die verbesserte Förderung für besondere Solaranlagen) miterfasst sind und werden die spezifischen Anforderungen an diese konkretisiert. Wie bei den hochaufgeständerten Solaranlagen nach § 3 Nummer 29a Buchstabe c EEG 2023 muss die lichte Höhe von 2,10 Metern an der Modulunterkante erfüllt werden. Entscheidend ist dabei jedoch nicht die lichte Höhe der Drehachse. Vielmehr müssen die beweglichen Solaranlagen sicherstellen, dass ihre Modulunterkante in jeder Ausrichtung bzw. Betriebsstellung der Solaranlage eine lichte Höhe von mindestens 2,10 Metern über dem Gelände einhält. Der Einschub „im regulären Betrieb“ gibt vor, dass bei der Ermittlung der Entfernung nicht die Position des Moduls heranzuziehen ist, die in Ausnahmefällen (z.B. Extremwettern beispielsweise Hagelschutz; Sonderstellung bei regulären landwirtschaftlichen Arbeitsgängen beispielsweise Ernte) eingenommen werden kann.

Nicht alle Konzepte nach § 3 Nummer 29a Buchstabe c EEG 2023 insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern weisen Mehrkosten gegenüber klassischen Freiflächenanlagen auf, die eine höhere finanzielle Förderung rechtfertigen. Dies ist lediglich bei Agri-PV-Anlagen auf Dauerkulturen und mehrjährigen Kulturen der Fall. Im Übrigen, also bei Agri-PV-Anlagen auf Ackerflächen, ergeben sich entsprechende Mehrkosten erst, wenn die lichte Höhe über 3,50 Metern liegt. Um Rechtsklarheit zu schaffen, was unter Dauerkulturen und mehrjährigen Kulturen zu verstehen ist, wurde auf die entsprechenden Regelungen im EEG-Bezug genommen. § 37 EEG erfasst Anlagen, deren anzulegender Wert über Ausschreibungen ermittelt wird, § 48 EEG umfasst Anlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird. Über die Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 85c EEG werden weitere Konkretisierungen dieser Begrifflichkeiten vorgenommen.

Neben der vorgeschlagenen Änderung des § 29a müsste der Bezug auf Agri-PV auf Dauergrünland in folgenden Vorschriften des EEG gestrichen werden: § 30 Abs. 1 Nr. 9, § 35 Abs. 1a Nr. 1, § 37d Abs. 1 Satz 2, § 38a Nr. 6 und § 48 Abs. 1b Satz 1.

IV. Über den Verband für nachhaltige Agri-PV (VnAP)

Der Verband für nachhaltige Agri-PV (VnAP) bündelt die Interessen der Mitglieder aus Landwirtschaft, Wissenschaft, Naturschutz und Wirtschaft und trägt diese konsolidiert in die Öffentlichkeit. Er hat es sich zum Ziel gesetzt, den Markthochlauf der Agri-PV in Deutschland und Europa zu fördern, landwirtschaftliche Betriebe bei der Umsetzung zu stärken und eine klare Abgrenzung zu Freiflächen-PV-Anlagen zu erreichen. Außerdem wird für eine breite Akzeptanz der Agri-PV in der Öffentlichkeit geworben.

Ansprechpartner: Richard Härtel
Leiter AG Gesetze und Regelungen im VnAP
info@vnap.org